



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0117/2022

Az.

Konzessionsvertrag Gas; Anpassung Konzessionsvertrag aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Amt:	Rechnungsamt	Datum: 12.10.2022
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	05.12.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der von der bnNETZE GmbH vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Gas bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift zu.

Den Zeitpunkt der Änderung kann die Verwaltung bestimmen, sollte es eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung zum § 2b UStG geben.

2.

Der Gemeinderat nimmt die Erklärung zum gemeinsamen Verständnis des Stromkonzessionsvertrages zur Kenntnis.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Kst/Skto:	53200000/35110000
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		KA-Gas 2021:	6.153 Euro
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		KA-Strom 2021:	115.914 Euro
<input type="checkbox"/> Folgekosten		Höhe:	

Erläuterungen:

Die vorgeschlagene Änderung ändert das Aufkommen an Konzessionsabgabe nicht.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Münstertal hat mit der bnNetze GmbH einen Konzessionsvertrag im Bereich Gas geschlossen. Für die Einräumung der Konzession werden regulierte Konzessionsabgaben gezahlt, die bisher ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand im Rahmen der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz bestehen rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Behandlung der Konzessionsabgabe. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und der Gemeindefrat empfehlen im Zweifel auf die Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten, da sonst die Gefahr besteht, dass der gezahlte Betrag der Konzessionsabgabe als Bruttobetrag verstanden wird und die Umsatzsteuer (19 %) im Zweifel an das Finanzamt abgeführt werden muss und somit das Aufkommen deutlich reduziert.

Zur Klarstellung hat die bnNetze GmbH nun eine Änderung des § 3 des Konzessionsvertrages vorgeschlagen. Diese Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Ausführungen zur Konzessionsabgabe Gas treffen auch auf die Konzessionsabgabe (u. Kommunalrabatt) Strom zu. Hier hat die Gemeinde Münstertal einen Konzessionsvertrag mit der ED Netze GmbH geschlossen. Anders als beim Konzessionsnehmer bnNetze GmbH wird hier keine Änderung des Konzessionsvertrages vorgeschlagen, sondern eine „Erklärung zum gemeinsamen Verständnis“ ausreichend sei. Hier ist kein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Die unterschiedliche Vorgehensweise zeigt auf, dass bezüglich der erweiterten Umsatzsteuerpflicht noch viele Sachverhalte in der Klärung sind und es keine eindeutigen Handlungsempfehlungen gibt.

Die Anwendung der erweiterten Steuerpflicht ist bis vor kurzem nach einer coronabedingten Verlängerung zum 01.01.2023 verpflichtend gewesen. Nach aktuellen Informationen ist es geplant die bestehende Übergangsregelung um zwei weitere Jahre verlängert werden soll.

Die vorstehenden Anpassungen wären dann (noch) nicht notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat der Änderung des Konzessionsvertrages Gas zuzustimmen. Sollte es jedoch, wie oben geschildert, eine Verlängerung der Übergangsregelung geben, wäre es von Vorteil, wenn die Verwaltung den Zeitpunkt zur Änderung bestimmen darf.

Anlagen

01 Anpassungsvereinbarung KV Gas

02 Erklärung KV Strom